

ZH_OBERGERICHT SB220179 vom 10. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220179

FR: ZH_OBERGERICHT SB220179 du 10 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220179 del 10 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. März 2021 unter dem Titel Pornografie vorgeworfen, er habe in der Zeit vom 15. November 2019 bis 18. Dezember 2019 auf seinem Mobiltelefon vier in der Anklage beschriebene Video- und Bilddateien mit kinderpornografischem resp. zoophilem Inhalt erhalten, via automatischer Downloadfunktion auf seinem Mobiltelefon abgespeichert und dort bis zu seiner Verhaftung am 21. Januar 2020 belassen.

- 5 - Unter dem Titel Verbreitung von Gewaltdarstellungen wird ihm vorgeworfen, er habe kurz vor oder am 10. April 2019 unaufgefordert ein Video zugeschickt erhalten, auf dem zu sehen ist, wie drei kniende männliche Personen mit unzähligen Schüssen auf grausame Art und Weise exekutiert werden. Dieses Video habe der Beschuldigte angeschaut und an ca. 35 Teilnehmer einer WhatsApp Chat-Gruppe weitergeleitet. Dem Beschuldigten wird unter dem Titel Besitz von Gewaltdarstellungen ferner vorgeworfen, er habe in der Zeit vom 28. August 2019 bis 24. Oktober 2019 mit seinem Mobiltelefon vier Videodateien mit grausamem in der Anklage beschriebenen Inhalt empfangen, via automatische Downloadfunktion auf seinem Mobiltelefon gespeichert und bis zu seiner Verhaftung vom 21. Januar 2020 belassen. Schliesslich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe am 11. Januar 2020 ein Fahrzeug von Deutschland herkommend über die Grenze in die Schweiz gelenkt, in welchem sich Waffen (zwei Gasdruckrevolver, eine Gasdruckpistole, eine Machete, ein Elektroschockgerät sowie ein Teleskopschlagstock) befanden, die in der Schweiz verboten oder zumindest bewilligungspflichtig waren. Diese Waffen habe er wissentlich in die Schweiz transportiert.

E. 2

Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 2.1

Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft hatte ursprünglich eine Untersuchung betreffend den Verdacht der Beteiligung des Beschuldigten zusammen mit weiteren Personen an einem Angriff gegen B._____ vom 22. Juni 2019 eingeleitet. Mit Verfügung vom 25. Mai 2021 hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Angriffs eingestellt. In der Begründung der Verfügung wird unter anderem ausgeführt, dass die sichergestellten und teilweise entsiegelten Mobiltelefone der Beschuldigten hinsichtlich des Tatverdachts des Angriffs keine weiteren Erkenntnisse ergaben, jedoch zu Zufallsfunden und weiteren Strafuntersuchungen (Pornografie und Gewaltdarstellungen) führten (Urk. 20 S. 5).

- 6 - Die unter dem Titel Pornografie und mehrfache Gewaltdarstellung zur Anklage gebrachten Video- und Bilddateien bilden unbestrittenermassen Zufallsfunde im Rahmen

der Auslesung des Mobiltelefons des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem inzwischen eingestellten Verfahren betreffend Angriff. Auch der Anklagevorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz beruht auf den Ergebnissen der Auslesung des Mobiltelefons des Beschuldigten im Rahmen des Verfahrens betreffend Angriff/Körperverletzung. Die Sichtung der Daten ergab Chatprotokolle, Fotos und Videos, welche auf einen Kauf von Waffen im Ausland und nachfolgenden rechtswidrigen Import in die Schweiz schliessen liessen (Urk. D3/1 S. 3). Diesbezüglich liegt unbestrittenermassen ebenfalls ein Zufallsfund vor. Bezüglich sämtlicher Anklagepunkte gemäss Anklageschrift vom 25. Mai 2021 liegen als einzige Beweismittel solche vor, welche als Zufallsfunde zu werten sind.

E. 2.2

Standpunkte Die Verteidigung vertritt die Auffassung, die zur Anklage gebrachten Dateien seien als Zufallsfund sichergestellt worden. Es liege eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") vor, weshalb die sichergestellten Dateien im Sinne von Art. 141 StPO unverwertbar seien (Urk. 26 S. 2 f.; Urk. 43 S. 2 ff.). Sie begründet ihre Auffassung damit, dass die Durchsuchung der Mobiltelefone des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Beteiligung beim Angriff vom 22. Juni 2019 erfolgt sei. Da es sich offensichtlich bei diesem Angriff nicht um eine zwei Monate im Voraus geplante Tat, gemäss den Aussagen des Geschädigten vielmehr um eine spontane Tat gehandelt habe, sei eine Durchsuchung des Mobiltelefons für die Zeit von zwei Monaten vor dem 22. Juni 2019 nicht geeignet gewesen, eine Beteiligung des Beschuldigten am Angriff nachzuweisen. Auch nach der Tat wäre höchstens in der Zeit direkt danach darüber kommuniziert worden. Ausgehend von einem grosszügigen zeitlichen Rahmen könne nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass über drei Wochen nach der Tat noch eine beweisrelevante Kommunikation zwischen den Beteiligten stattgefunden hätte. Beweise aus einer "fishing expedition" seien absolut unver-

- 7 - wertbar. Selbst wenn nur von einer Verletzung von Gültigkeitsvorschriften und einem relativen Beweisverwertungsverbot ausgegangen würde, seien die erlangten Beweismittel nur verwertbar, wenn dies zur Aufklärung von schweren Straftaten unerlässlich wäre. Vorliegend handle es sich nicht um solche schweren Straftaten. Die Staatsanwaltschaft vertritt demgegenüber die Auffassung, im Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 4. März 2020 sei der Antrag der Verteidigung auf zeitliche Beschränkung der Durchsuchung auf den 23. Juni 2019 abgewiesen und von einer Beschränkung der Durchsuchung sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht abgesehen worden. Auch wenn es sich um einen Zufallsfund handle, bestehe immer noch ein Konnex zum ursprünglichen Tatverdacht. Die fraglichen Videos seien in Gruppenchats sichergestellt worden, welche auf eine Zugehörigkeit des Beschuldigten zur C.____ - Fanggruppierung "D.____" hindeuten, welche er mit E.____, F.____ und G.____ geteilt habe. Die von der Vorinstanz genannte zeitliche Befristung der Durchsuchung erscheine völlig willkürlich, da auch lange vor oder nach der Tat geführte Chats einen Hinweis auf Personenbeziehungen liefern könnten. Beim Transport verbotener Waffen mit dem vom Beschuldigten gelenkten Fahrzeug seien mutmassliche Mitglieder von "D.____" dabei gewesen, womit der Konnex zum ursprünglichen Tatverdacht bestehe. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Verwertbarkeit von Zufallsfunden sei sodann vor allem entscheidend, ob eine Durchsuchung auch für den Zufallsfund rechtmässig gewesen wäre, was bei den hier gefundenen Beweismitteln – Kinderpornografie und

grausame Gewaltdarstellungen – ohne Weiteres der Fall sei. Es handle sich um Zufallsfunde, welche im Rahmen einer rechtmässigen Durchsuchung sichergestellt worden seien und entsprechend ohne Weiteres verwertbar seien. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass die belastenden Informationen im Zusammenhang mit der Einfuhr illegaler Waffen nicht aus dem Mobiltelefon des Beschuldigten stammten, sondern aus jenem seines Kollegen G._____ (Urk. 37; Urk. 42). Die Vorinstanz hat erwogen, es gehe nicht an, dass die Staatsanwaltschaft ein Mobiltelefon losgelöst vom Tatverdacht unbeschränkt durchsuchen dürfe, viel-

- 8 - mehr sei der Umfang der Durchsuchung zeitlich zu beschränken. Anlass für die Durchsuchung des Mobiltelefons des Beschuldigten habe der Verdacht einer Beteiligung an einem Angriff vom 22. Juni 2019 gegeben. Es habe keinerlei Hinweise darauf gegeben, dass es sich um eine im Voraus geplante Tat gehandelt habe. Der Geschädigte habe geschildert, es habe sich um einen spontanen Angriff gehandelt, der offenbar aus dem Moment heraus entstanden sei. Die Täter seien dem Geschädigten höchstens vom Sehen her bekannt gewesen. Für die Untersuchungsbehörde habe kein Grund bestanden, das Mobiltelefon des Beschuldigten für die Zeit vor dem 22. Juni 2019 zu durchsuchen, jedenfalls nicht für mehrere Monate. Dies sei jedoch erfolgt, so sei sie auf das Video vom 10. April 2019 gestossen. Betreffend die Zeit nach dem Angriff habe es nahegelegen, dass die Täter sich über den Angriff austauschten. Auch hier sei eine zeitliche Beschränkung einzuhalten gewesen. Es sei anzunehmen, dass die Täter sich unmittelbar nach der Tat oder wenige Tage danach über die Tat ausgetauscht hätten. Eine Durchsuchung der Daten sei für den Zeitraum von maximal einem Monat nach der Tat angemessen gewesen. Die gefundenen Videos und Fotos würden demgegenüber Zeitstempel von zwei bis sieben Monaten nach der Tat tragen. Insgesamt liege eine "Fishing Expedition" vor. Beim angeklagten Besitz von Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 StGB (sexuelle Handlungen mit Tieren), Verbreitung und Besitz von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 und Abs. 1 bis StGB und dem Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG handle es sich um ausschliesslich "relativ schwere Delikte" im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, weshalb diesbezüglich Unverwertbarkeit bestehe (Urk. 35 S. 7 ff.). Entsprechend prüfte die Vorinstanz die Schwere des Deliktes im Hinblick auf die Frage der Verwertbarkeit der Bilder/Videos lediglich bezüglich der Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 StGB, bei welchem Delikt es sich um ein Verbrechen handelt. Sie kam zum Schluss, da dem Beschuldigten der Besitz von lediglich zwei verbotenen Dateien vorgeworfen werde, die er via automatische Speicherfunktion der Software "WhatsApp" statt zu löschen dort belassen habe, sei das angeklagte Delikt nicht als schweres Delikt zu qualifizieren, bei welchem das öffentliche Interesse an einer Verwertung der Dateien das private Interesse des Beschuldigten an

- 9 - einer Unverwertbarkeit überwiege. Da keine weiteren Beweismittel als die nicht verwertbaren durch die "Fishing Expedition" erlangten Foto- und Videodateien vorhanden seien, sei der angeklagte Sachverhalt nicht erstellt, was zu einem vollumfänglichen Freispruch führte (Urk. 35 S. 8 ff.).

E. 2.3

Würdigung

E. 2.3.1

Zufallsfund und "Fishing Expedition" Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zu Zufallsfunden und unzulässiger Beweisausforschung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 25 S. 6). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Zufallsfunde im Sinne von Art. 243 StPO vorliegen, wenn bei Durchsuchungen zufällig Beweismittel gefunden werden, welche in keinem direkten Zusammenhang stehen mit der ursprünglich abzuklärenden Straftat, jedoch auf eine andere Straftat hinweisen. Eine unzulässige Beweisausforschung ("Fishing Expedition") stellt der Missbrauch einer grundsätzlich zulässigen Durchsuchung zur Ausforschung anderer Straftaten dar.

E. 2.3.2

Verwertbarkeit der einzelnen Dateien

E. 2.3.2.1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, Zwangsmassnahmengericht, vom 4. März 2020 wurde das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft betreffend das Mobiltelefon des Beschuldigten gutgeheissen (Urk. D1 12/4). Das Zwangsmassnahmengericht führte aus, eine zeitliche Beschränkung der Durchsuchung auf den 23. Juni 2019 sei nicht angezeigt, wobei es naheliegend erscheine, dass die Kommunikation noch vor der Tat und auch eine gewisse Zeit nach der Tat stattgefunden habe (Urk. D1 12/4 S. 11). Dem Zwangsmassnahmengericht oblag es nicht, die Verwertbarkeit der Beweismittel zu klären. Einem Beschuldigten darf kein Nachteil daraus entstehen, je nachdem ob er eine Siegelung verlangt oder nicht. Beschuldigte sind gleich zu behandeln, ob sie nun eine Siegelung verlangen oder nicht. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass bezüglich des untersuchten Delikts des Angriffs keine Anhaltspunkte für eine geplante Tat vorlagen, zumal der Geschädigte einen spontanen Angriff schilderte, der aus

- 10 - einer nicht vorhersehbaren Situation heraus erfolgte. Er führte zudem aus, die Täter höchstes vom Sehen her zu kennen, mit ihnen noch nie gesprochen zu haben (Urk. D1 5/1 S. 3 und Urk. D1 5/3 S. 5). Weil nicht von einer geplanten Tat auszugehen war, ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass keine Veranlassung bestand, das Mobiltelefon für einen Zeitraum von mehreren Monaten vor der Tat vom 22. Juni 2019 zu durchsuchen. Dennoch erfasste die Durchsuchung auch das in der Anklage unter dem Titel Gewaltdarstellungen aufgeführte Weiterverbreiten eines Videos am 10. April 2019, also einen Vorgang, welcher mehrere Monate vor dem 22. Juni 2019 erfolgte, was unter den gegebenen Umständen als unzulässige Ausforschung gewertet werden muss. Der Tatzeitraum der weiteren angeklagten Delikte erstreckt sich betreffend den Vorwurf der Pornografie vom

E. 2.3.2.2

Die Bild- und Videodateien, welche als Beweismittel für die Erstellung der Anklagesachverhalte dienen, sind gemäss vorstehenden Erwägungen alle Ergebnis einer unzulässigen Ausforschung. Gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO dürfen Beweise, welche die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Nachfolgend ist bezüglich der einzelnen Delikte zu prüfen, ob sie schwere Straftaten im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Im Gesetz wird nicht definiert, welche Delikte unter den Begriff der schweren Straftat fallen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Tat nicht das abstrakt angedrohte Strafmass massgebend, sondern die Schwere der konkreten Tat. Bei deren

Gewichtung kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass seiner Gefährdung oder Verletzung, die Vorgehensweise des Täters, die kriminelle Energie oder das Tatmotiv zurückgegriffen werden. Die abstrakte Qualifikation ist nicht ausschliessliches Kriterium für die Beurteilung der Schwere der Straftat (BGE 147 IV 9 E. 1.4.2 und 1.4.3).

- 12 -

E. 2.3.2.3

Die Schwere der angeklagten Delikte ist nachfolgend im Einzelnen zu prüfen. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren anklagegemässe Schuldigsprechung und Bestrafung des Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– beantragt. Bereits die beantragte Sanktion spricht gegen die Annahme schwerer Straftaten. Betreffend den Anklagevorwurf des Besitzes von Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und 2 StGB ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die inkriminierten Video- und Bilddateien über WhatsApp-Gruppenchats zugestellt erhielt und diese via automatischer Downloadfunktion auf dem Mobiltelefon abspeicherte. Die Anklage wirft dem Beschuldigten nicht vor, diese Dateien angefordert zu haben, weshalb zu seinen Gunsten (Art. 10 Abs. 3 StPO) davon auszugehen ist, dass sie ihm unaufgefordert zugestellt wurden. Der Unrechtsgehalt seiner Tat erschöpft sich darin, dass er die Dateien nicht löschte, sondern mittels Downloadfunktion speicherte. Ob Vorsatz vorlag oder nicht kann offen gelassen werden. Ohnehin zeugt das Verhalten von geringer krimineller Energie, und die Gefahr war klein, dass die pornografischen Dateien von weiteren Personen eingesehen werden konnten. Die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes ist als gering einzuschätzen. Das Tatmotiv ist unbekannt. Mit der Vorinstanz (Urk. 35 S. 10) überwiegt das private Interesse des Beschuldigten daran, dass die Bild- und Videodateien nicht verwertet werden, das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung und der Ahndung des angeklagten Deliktes. Betreffend den angeklagten Besitz von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis StGB gelten die gleichen Überlegungen wie bezüglich des Vorwurfs der Pornografie. Es liegt auch diesbezüglich keine schwere Straftat vor, und das Interesse des Beschuldigten an einer Unverwertbarkeit überwiegt das öffentliche Interesse an einer Verwertbarkeit der fraglichen Dateien. Hinsichtlich der Verbreitung von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 StGB wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe ein unaufgefordert erhaltenes Video, in welchem die Exekutierung von drei knienden Personen durch

- 13 - unzählige Schüsse mit Sturmgewehren zu sehen sei, in einer WhatsApp Chat-Gruppe an ca. 35 Teilnehmer weitergeleitet. Auch dieses Video erhielt der Beschuldigte unaufgefordert zugestellt. Die Weiterleitung erfolgte spontan ohne gängige Planung. Der Beschuldigte brauchte keine grosse kriminelle Energie aufzubringen. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass die Weiterleitung nicht nur an eine einzelne Person, sondern an ca. 35 Personen erfolgte. Festzuhalten ist jedoch auch, dass das Delikt nicht zu einer unmittelbaren Gefährdung oder Verletzung des geschützten Rechtsgutes von Leib und Leben führt. Insgesamt liegt auch bezüglich dieses Deliktes keine schwere Straftat vor. Zu prüfen bleibt der Anklagevorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich mit vier Kollegen nach H._____ begeben zu haben, um dort legal Waffen zu erwerben (zwei Gasdruckrevolver, eine Gasdruckpistole, eine Machete, ein Elektroschockgerät und einen Teleskopschlagstock), welche in der Schweiz verboten oder bewilligungspflichtig waren, und diese Waffen im Kofferraum des von der Gruppe benutzen Fahrzeugs in die Schweiz

gebracht zu haben. Bezüglich dieses Deliktes wird ein planmässiges und organisiertes Vorgehen mit vier weiteren Beteiligten angeklagt. Entsprechend liegt die kriminelle Energie deutlich höher wie bei den anderen zur Anklage gebrachten Delikten. Zudem wurden mehrere und unterschiedliche Waffen in die Schweiz gebracht. Was mit den Waffen geschehen sollte, ob überhaupt eine und welche für den Beschuldigten bestimmt war, ist unklar. Entsprechend bestehen nicht genug Angaben, um den Beitrag des Beschuldigten am Transport der Waffen in die Schweiz bezüglich der Tatschwere zu seinen Lasten als schwer gewichten zu können. Sollte der Beschuldigte nur gefahren sein, um mit dem Lenken des Fahrzeugs über die Grenze seinen Kollegen einen Dienst zu erweisen, würde die Tatschwere leichter ausfallen gegenüber einem Transport der Waffen oder eines Teils davon für den persönlichen Gebrauch des Beschuldigten oder für eine Weitergabe in der Schweiz. Zugunsten des Beschuldigten (Art. 10 Abs. 3 StPO) ist daher auch bezüglich dieses Deliktes davon auszugehen, dass es nicht eine Schwere erreicht, die dazu führen würde, dass die Video- und Bildmaterialien aus der Durchsuchung des Mobiltelefons verwertbar wären.

- 14 - 3. Fazit Da die Video- und Bilddateien die einzigen Beweismittel betreffend sämtliche Anklagepunkte darstellen und alle nicht verwertbar sind, lässt sich der Anlagesachverhalt nicht erstellen. Der Beschuldigte ist daher vollumfänglich freizusprechen. III. Genugtuungsforderung Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung, auf die vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 35 S. 11), antragsgemäss eine Genugtuung für erstandene Untersuchungshaft in der Höhe von Fr. 2'200.–, zuzüglich 5 % Zins seit 21. Januar 2020, zugesprochen. Der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte ist vollumfänglich freizusprechen, weshalb auch das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 2 bis 4) zu bestätigen ist. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei ist es nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ist für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 6'000.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Urk. 44).

- 15 - Es wird erkannt:

E. 5

November 2019 bis 21. Januar 2020, betreffend den Vorwurf des Besitzes von Gewaltdarstellungen vom 28. August 2019 bis 21. Januar 2020 und betreffend das Vergehen gegen das Waffengesetz liegt die Tatbegehung am 11. Januar 2020. Sämtliche Anklagevorwürfe beziehen sich somit auf Delikte, welche mehrere Monate (zwei bis über sechs Monate) nach dem 22. Juni 2019 begangen wurden. Die verfahrensgegenständliche Anklage beruht einzig auf den Ergebnissen der Durchsuchung des Mobiltelefons des Beschuldigten. Dass am 11. Januar 2020 Text-, Bild- oder Tondateien vorliegen würden, welche einen Bezug zu dem Delikt vom 22. Juni 2019 haben könnten, musste realistischer Weise ausgeschlossen werden. Die Auswertung des Mobiltelefons betreffend diesen Zeitpunkt erfolgte klar losgelöst vom eigentlichen Tatverdacht und ist als unzulässige Ausforschung ("Fishing Expedition") zu qualifizieren. Betreffend die Auswertung des

Mobiltelefons in der Zeit nach dem 22. Juni 2019 erschien es naheliegend, dass eine Kommunikation unter den Mittätern des Angriffs vom 22. Juni 2019 während einer gewissen Zeit nach der Tat hätte erfolgen können. Hinsichtlich dieses Delikts steht fest, dass die Auswertung keine Erkenntnisse ergab, was von der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 25. Mai 2020 auch ausdrücklich festgehalten wird (Urk. 20 S. 5). Daraus geht hervor, dass die Durchsuchung bis zum Zeitpunkt, als die Bild- und Videodateien, welche Grundlage für die Anklagepunkte der Pornografie und des Besitzes von Gewaltdarstellungen bilden, gefunden wurden, während mehreren Monaten keine Hinweise auf den Tatvor-

- 11 - wurf des Angriffs ergeben hatte. Dass solche Hinweise sich am 28. August 2019 (Empfang des ersten Videos betreffend Gewaltdarstellungen auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten) noch ergeben würden, konnte ausgeschlossen werden. Die weitere Durchsuchung des Mobiltelefons muss auch für diesen Zeitpunkt und die Zeit danach als unzulässige "Fishing Expedition" qualifiziert werden. Dabei kann offengelassen werden, ob gewisse belastende Informationen aus dem Mobiltelefon einer anderen Person stammten, da sie diesfalls mangels Teilnahme-, Konfrontations- und Einsichtsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers im Verfahren gegen die andere Person ohnehin nicht verwertbar wären. Dem von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Konnex der Zufallsfunde zum ursprünglichen Tatverdacht, da die Videos in Gruppenchats gefunden worden seien, welche auf eine Zugehörigkeit des Beschuldigten zur C._____ - Fanggruppierung "D._____" hindeuten würden, und Chats Hinweis auf Personenbeziehungen liefern könnten, ist sodann – mit der Verteidigung (Urk. 43 S. 4 ff.) – entgegenzuhalten, dass eine Zugehörigkeit zu einer Chatgruppe nicht als Konnex zu einer Tat ausreicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.